

Informationen für Ärzte 6/2014

Umsatzsteuerpflicht - Einnahmen aus Kooperationsvertrag mit Pflegeheim

Sowohl die Verpflichtungsleistungen eines Arztes zur Kooperation mit den Pflegeheimen als auch die Erbringung weiterer organisatorischer Unterstützungsleistungen durch den Arzt aufgrund eines Kooperationsvertrags zur Bindung des Arztes an das jeweilige Pflegeheim sind nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei (FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinfo v. 16.4.2014 USt 03/2014).

Gemäß § 119b Abs. 1 Satz 1 SGB V können stationäre Pflegeeinrichtungen einzeln oder gemeinsam bei entsprechendem Bedarf Kooperationsverträge mit dafür geeigneten vertragsärztlichen Leistungserbringern schließen. In einem Einzelfall hat ein niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin mit Pflegeheimen Verträge über die medizinische Versorgung von Heimbewohnern abgeschlossen.

Die Leistungen des Arztes umfassen regelmäßige Visiten einschließlich notwendiger Sofortbehandlungen („Bedside“-Diagnostik), Rufbereitschaft in der Nacht und außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Koordinierung des ärztlichen Therapieplans unter Einbeziehung mitbehandelnder Fachärzte und unter Integration des Heimpersonals, Koordinierung der Handlungskompetenzen der pflegerischen, therapeutischen, diagnostizierenden und beratenden Berufsgruppen, Mitwirken an der Entwicklung, Ausführung, Überprüfung und Fortentwicklung der Heimkonzepte, fachliche Beratung des Heimpersonals sowie die Konzipierung und Durchführung von internen Heim-Fortbildungsangeboten.

Für diese Leistungen erhält der Arzt von den Pflegeheimen einen festen Monatsbetrag. Seine ärztlichen Heilbehandlungsleistungen – die unstreitig unter § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG fallen – rechnet er mit den Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. direkt mit den Patienten ab (kassenärztliche oder privatärztliche Liquidation).

Hierzu führt das FinMin u.a. weiter aus:

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind die monatlichen Zahlungen der Pflegeheime aufgrund der Kooperationsverträge **nicht** nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG **umsatzsteuerfrei**.

Unabhängig davon, ob die vertragsärztlichen Leistungen in der Arztpraxis oder in einem Pflegeheim aufgrund eines Kooperationsvertrags nach § 119b SGB V erbracht werden, rechnen die Leistungserbringer ihre vertrags(zahn)ärztlichen Leistungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen ab.

So sind im beschriebenen Fall mit der Abrechnung der ärztlichen Heilbehandlungsleistungen auch die Hausbesuchstätigkeit – hierzu zählt im vorliegenden Fall auch die „Visite“ im Heim –, die Rufbereitschaft und die Sofortbehandlungen abgegolten.

Die zusätzlichen, darüber hinausgehenden Zahlungen der Pflegeheime an den Arzt aufgrund außerhalb des sozialrechtlichen Rahmens geschlossener Kooperationsverträge dienen lediglich der Bindung des Arztes an die Pflegeheime und stellen für sich genommen keine gesonderte mit der Heilbehandlung verbundene Leistung dar.

Die Verpflichtung zur Kooperation mit den Pflegeheimen ist zwar Voraussetzung für eine ggf. erforderliche Heilbehandlung, dient aber selbst nicht der Behandlung einer Krankheit oder Gesundheitsstörung und ist daher nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei

Für die übrigen medizinischorganisatorischen Unterstützungsleistungen gilt nichts anderes. Solche Leistungen eines Arztes für ein Pflegeheim sind nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG bzw. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b oder c MwStSystRL steuerfrei, da bei diesen Tätigkeiten kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

Somit sind sowohl die Verpflichtungsleistungen des Arztes zur Kooperation mit den Pflegeheimen als auch die Erbringung weiterer organisatorischer Unterstützungsleistungen durch den Arzt wie die Koordinierung des Heimpersonals, fachliche Beratung sowie Fortbildung des Heimpersonals und Mitwirkung bei der Erstellung der Heimkonzepte aufgrund eines Kooperationsvertrags zur Bindung des Arztes an das jeweilige Pflegeheim nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei.